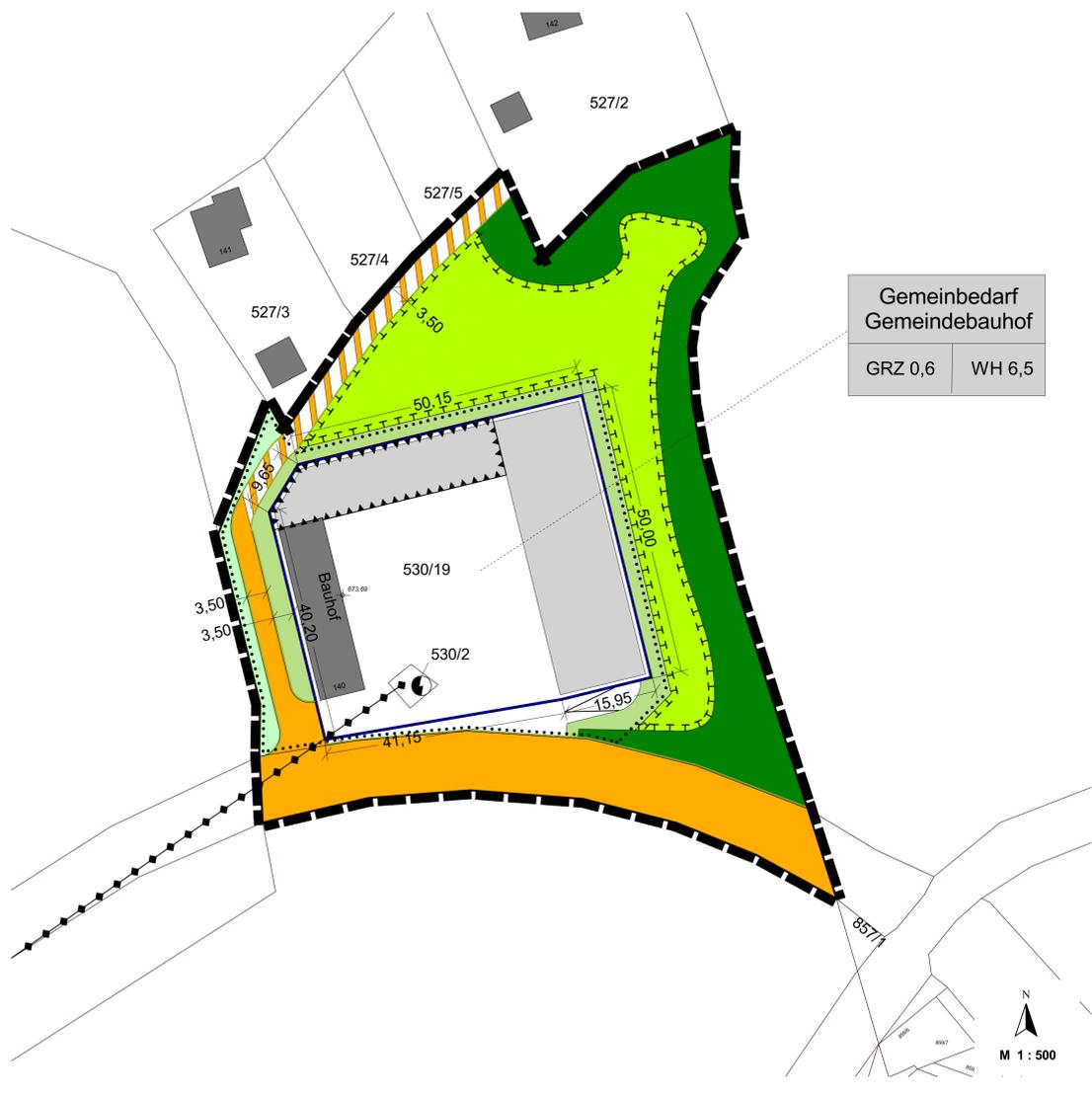


Gemeinde Wackersberg

Bebauungsplan "Bauhof Steinsäge"

Fassung vom 11.05.2021



A) Festsetzungen

1. Geltungsbereich

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Flächen für den Gemeinbedarf

- Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "Gemeindebauhof"

Zulässig sind ausschließlich Gebäude und Hallen
- für Werkstätten,
- für Fahrzeuge,
- für Materiallager,
- für die Bauhofverwaltung und für Sozialräume,
- eine Tiefgarage

sowie Flächennutzungen
- für Fahr- und Streusatzsilos,
- für Lager- und Abstellflächen.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Baugrenze
- 3.2 GRZ 0,6 Maximal zulässige Grundflächenzahl
- 3.3 WH 6,5 Maximal zulässige Wandhöhe für Hauptgebäude in Meter, z. B. 6,5 Als unterer Bezugspunkt der Wandhöhe wird die Höhe des im Plan definierten Höhenbezugspunktes festgesetzt. Als oberer Punkt für die Ermittlung der Wandhöhe gilt der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Für Streugußsilos sind Höhen bis zu maximal 13 Meter, gemessen von dem im Plan definierten Höhenbezugspunkt bis zum oberen Abschluss der Behälterkonstruktion, zulässig.

4. Bauliche Gestaltung

- 4.1 Zulässige Dachformen:
Zulässig sind Satteldächer mit einer Neigung zwischen 20° und 28° sowie Pultdächer mit einer Neigung bis zu maximal 28°.
- 4.2 Bei Satteldächern sind angrenzend an den First nord- und südseitig der Einbau von Oberlichtbändern aus Glas zulässig. Die einzelnen Oberlichtbänder sind in symmetrischer Anordnung zu positionieren. Sie dürfen eine maximale Breite von 1,5 m je Seite nicht überschreiten.

5. Verkehrsflächen

- 5.1 Öffentliche Verkehrsfläche
- 5.2 Private Verkehrsfläche
- 5.3 Straßenbegrenzungslinie

6. Grünordnung

- 6.1 Private Grünfläche (Eingrünung Bauhofgebäude)
Die private Grünfläche (Eingrünung Bauhofgebäude) ist zu 50 % mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen (vgl. Pflanzliste unter Hinweisen).

Die gemäß Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Gehölze sind gemäß Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen.

- 6.2 Private Grünfläche (Gehölzbestand)
Innerhalb der privaten Grünfläche (Gehölzbestand) ist der Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten.

- 6.3 Private Grünfläche (Wegbegleitgrün)

- 6.4 Private Grünfläche (Feuchtwiesenbiotop)
Die Fläche ist dauerhaft als artenreiche Feuchtwiese durch ein- bis zweischürige Mahd zu pflegen und zu erhalten. Düngung und Pestizideinsatz sind unzulässig.
Der Vegetationsbestand ist während der Bauphase gemäß der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigung zu schützen.

- 6.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- 6.5.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (vgl. Abbildung unten):
Der naturschutzrechtliche Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG erfolgt für den hier vorliegenden Bebauungsplan außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Umfang von 5.428 m² auf einer Teilfläche der Flurstücke 304 und 306, Gemarkung Oberfischbach.



- 6.6 Einfriedungen
Einfriedungen des Bauhofgeländes sind als Stabgitter- oder Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von maximal 2 m über der Geländeoberfläche zulässig. Alle Einfriedungen müssen mindestens 10 cm Freiraum zur natürlichen Geländeoberfläche belassen. Mauern und geschlossene Sichtschutzelemente sind unzulässig.

7. Immissionsschutz

- 7.1 Errichtung einer Abschirmung bzw. eines geschlossenen Baukörpers mit einer mindestens erforderlichen Wandhöhe von 3,5 m und einer Firsthöhe bzw. Abschirmhöhe von 5,0 m jeweils bezogen auf die FOK der Gebäude. Der Baukörper bzw. die Abschirmung ist vor der Inbetriebnahme des Bauhofes zumindest im Rohbau fertigzustellen. Die Abschirmung muss den Schall beim Durchgang um mindestens 24 dB mindern. Es sind fugendichte Anschlüsse zu gewährleisten.

8. Sonstige Festsetzungen

- 8.1 Maßzahl in Meter, z. B. 2,50 m
- 8.2 Festgesetzter Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der Wandhöhe mit Höhenangabe in Meter über NN, z. B. 673,69
- 8.3 Fläche für Trafohaus
- 8.4 Elektrische Freileitung

B) Hinweise

1. Flurstücksnummer, z.B. 530/19
2. Bestehende Grundstücksgrenzen
3. Bestehende Gebäude
4. Vorschlag für Gebäudestellung
5. Zufahrt Tiefgarage

6. Grünordnung

- 6.1 Pflanzliste
Als standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher können beispielsweise gelten:

Bäume 1. Wuchsordnung

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Populus tremula	Zitterpappel

Pflanzqualitäten: Hochstämme, 3 x v., SIU mindestens 16-18 cm

Bäume 2. Wuchsordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Salix caprea	Salweide

Pflanzqualitäten: Hochstämme, 3 x v., SIU mindestens 14-16 cm

Sträucher

Barberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Gemeines Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Gemeine Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Ackerrose
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflanzqualitäten: Heister, verpflanzt, Höhe mindestens 60-100 cm

5. Niederschlagswasserbeseitigung
Das auf Dach- und Hofflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern. Mit dem Bauantrag ist ein Nachweis über die schadlose Versickerung des Niederschlagswassers vorzulegen. Sollte eine genehmigungspflichtige Grundwasserbenutzung vorliegen, ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Unabhängig davon, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht, müssen die Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser den Regeln der Technik entsprechend gebaut und unterhalten werden.

6. Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen
Der Planbereich liegt im Umfeld des Einbaches in einem wassersensiblen Gebiet. Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellerereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

7. Denkmalschutz
Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage treten, sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

8. Wasserwirtschaft

- 8.1 Wasserversorgung: Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- 8.2 Abwasserentsorgung: Die Abwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das öffentliche Kanalsystem.

9. Altlasten
Für den Bereich des Plangebietes sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung (Altlast) hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zu benachrichtigen (Mittlungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG).

10. Bodenschutz
Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.

11. Artenschutz
Schutz bestehender Gehölze
Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

12. Schutz vorhandener Biotope
Die nördlich und östlich der Baugrenze gelegenen Wiesenflächen sind während der Bauphase vor Befahrung und Abgrabung durch Aufstellen eines Bauzaunes zu schützen.

13. Immissionsschutz
Die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 221027 / 2 vom 22.04.2021 des Ingenieurbüros Greiner ist Grundlage der immissionsschutztechnischen Festsetzungen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte während der Tags- und Nachtzeit eingehalten werden können, sofern die genannte Schallschutzmaßnahme umgesetzt wird.

14. Telekommunikationsleitungen und Bepflanzungen
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

15. Berücksichtigung der Landwirtschaft
Anfahrtswege zu den Feldern sollen in der Bauphase sowie danach für den landwirtschaftlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen befahrbar sein. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte haben Dimensionen von bis zu 3,50 m Breite und 4,00 m Höhe.

C) Nachrichtliche Übernahmen

Die örtliche Bauvorschrift zur Ortsgestaltung, zu Abstandsflächen und Stellplätzen der Gemeinde Wackersberg in der Fassung vom 01.01.2018 ist in allen Punkten, die in diesem Bebauungsplan nicht durch Festsetzungen speziell geregelt sind, zu beachten.

D) Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO.
2. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen dadurch, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

E) Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 09.03.2021 gefasst und am 00.00.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan i.d.F. vom 00.00.2021 hat in der Zeit vom 00.00.2021 bis 00.00.2021 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung vom 00.00.2021 hat in der Zeit vom 00.00.2021 bis 00.00.2021 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan i.d.F. vom 00.00.2021 hat in der Zeit vom 00.00.2021 bis 00.00.2021 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.2021 bis 00.00.2021 ausgeführt (Parallelbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).

Die eingegangenen Stellungnahmen im Auslegungszeitraum sind in der Sitzung am 00.00.2021 i.d.F. des Bebauungsplanes vom 00.00.2021 behandelt und eingearbeitet worden.

Gemeinde Wackersberg, den

Jan Gözold Siegel
1. Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Wackersberg, den

Jan Gözold Siegel
1. Bürgermeister

Gemeinde Wackerberg

Bebauungsplan "Bauhof Steinsäge"

Lageplan



Die Gemeinde Wackerberg erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020, der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Fassung vom: 11.05.2021

Auskünfte:

Gemeinde Wackersberg
Bachstraße 8, 83646 Wackersberg
Tel. 0904 173929-0 Fax 0904 173928-29
E-Mail: info@wackersberg.de
Internet: www.wackersberg.de

Planfertiger:

Planungsbüro U-Plan
Mooserach 16, 82549 Königsdorf
Tel. 081 7392540
E-Mail: mail@buero-u-plan.de
Internet: www.buero-u-plan.de

